bia||o.de
Ihr Geld verdient mehr.

AUSGABE 4 Januar 2023

Kind krank – das gilt für berufstätige Eltern

rawf8/Shutterstock.com

NYS/Shutterstock.com

Achtung

Alle Informationen im Ratgeber ersetzen weder eine persönliche, juristische Beratung noch Absprachen zwischen Eltern und Betreuungseinrichtungen oder Schulen. Sie stellen keine individuelle Rechtsberatung dar.

Von Ines Baur

Grippeviren, Windpocken und Brechdurchfall nehmen keine Rücksicht auf Meetings, Geschäftsreisen oder wartende Kundschaft. Krank werden kann jeder mal. Doch im Gegensatz zu einem Erwachsenen können kranke Kinder nicht allein daheim im Bett bleiben. Sie brauchen Pflege und Betreuung. Eltern kennen das Phänomen: Abends ein gesundes Kind ins Bett zum Schlafen gelegt, am nächsten Morgen ein krankes Kind geweckt. Der Blick in fiebernde Augen belastet viele Mütter und Väter gleich zweimal. Der erste Gedanke: „Armes Würmchen, was hast Du nur?“, der zweite: „In der Arbeit anrufen, absagen – schon wieder.“

Der Krankenstand eines Kindes betrifft in der Regel immer einen Elternteil, der zur Betreuung bei dem kleinen Patienten bleibt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben grundsätzlich das Recht, zu Hause zu bleiben, um ihr akut krankes Kind zu pflegen. Für erkrankte Kinder bis zwölf Jahren übernimmt die Krankenkasse unter bestimmten Voraussetzungen einen Großteil des Verdienstausfalls und zahlt Kinderkrankengeld. Ob jemand die Leistung erhält und für wie lange, ist gesetzlich geregelt. Pandemiebedingt können bis April 2023 noch bis zu 130 Pflegetage genommen werden.

Hatschi!

Müssen Krippe oder Kita das kranke Kind aufnehmen?

Die Wahrnehmung, ob ein Kind krank ist oder nicht, fällt zeitweilig unterschiedlich aus. Einige Eltern lassen ihren Liebling beim ersten Anzeichen eines Schnupfens zu Hause. Andere bringen das Kleine in die Kita und verabschieden sich von der Erzieherin mit den Worten: „Gestern Abend hat er sich dreimal übergeben. Wenn was ist, rufen Sie mich an, dann hole ich ihn früher ab."
Eine schwierige Situation für Erzieherinnen und Pflegepersonal. Andrea S., Einrichtungsleitung einer Kita in München, kennt die unterschiedlichen Wahrnehmungen. „Kränkelnde Kinder mit laufenden Nasen und Husten kommen regelmäßig in die Einrichtung. Solang die Kinder noch recht fit sind, akzeptieren wir das. Andernfalls legen wir den Eltern nahe, dass das Kind zu Hause besser aufgehoben wäre", sagt sie. „Wir als Personal meinen oft, das Kind gehört nach Hause. Weil es krank ist und damit es nicht andere ansteckt."
Ob das Kind bleiben kann oder besser nach Hause geschickt wird, liegt im Ermessen der Fachkraft und der Eltern. „Eltern können eigentlich gut abschätzen, wie ihr Kind drauf ist", sagt die Erzieherin. Wenn Eltern abwägen, ob sie es in die Kita bringen sollen oder nicht, sollten sie immer aus der Position des Kindes heraus entscheiden. Nicht aus Sicht der Kollegen oder des Arbeitgebers, wünscht sich die Erzieherin.
Gleichwohl kennt sie die Not der Eltern. Sie täten ihr oft leid, stehen sie doch im Konflikt zwischen Angestellten- und Eltern-Dasein. Grundsätzlich kann ein Kind mit Rotznase doch ohne Beeinträchtigung des Allgemeinzustands in eine Einrichtung. Offensichtlich akut kranke Kinder dagegen sollten daheim bleiben. Kinder mit Magen-Darm-Erkrankung, Bindehautentzündung, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln oder mit Fieber über 38 Grad nehmen Einrichtungen nicht auf. Schon zum Schutz der anderen Kinder und des Personals. Kommt ein Kind nach einer Krankheit wieder in die Einrichtung, kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden, dass das Kind „nicht mehr ansteckend" ist.

luanateutzi/Shutterstock.com

Der Arbeit fernbleiben, um das kranke Kind zu pflegen:

Prostock-studio/Shutterstock.com

Was sagt der Gesetzgeber?

„Generell gilt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, zu Hause zu bleiben, um ihr Kind zu pflegen, wenn es akut erkrankt ist“, sagt Jens-Arne Former. Der Fachanwalt für Arbeitsrecht aus München ergänzt, dass sich das aus dem Gesetz ergebe.

- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes laut Paragraf 45 Abs. 3 SGB V,
- Ausschluss einer Leistungspflicht laut Paragraf 275 Abs. 3 BGB,
- kurzzeitige Arbeitsverhinderung laut Paragraf 2 Abs.1 Pflege ZG 2.

Diese Gesetze regeln eine unbezahlte Freistellung – nicht das Thema Lohnfortzahlung. „Wir müssen unterscheiden zwischen dem Recht auf Fernbleiben von der Arbeit und dem Anspruch auf eine Fortzahlung der Vergütung“, erklärt Former. „Ob ein Arbeitnehmer weiterhin Geld erhält, klären Sozialgesetzbuch (SGB) Paragraf 45 oder Paragraf 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).“
Im BGB ist geregelt, dass ein Arbeitnehmer, der ohne sein Verschulden vorübergehend an der Dienstleistung verhindert wird, seinen Vergütungsanspruch gegen den Arbeitgeber behält. Kurzzeitig bedeutet in diesem Fall fünf Tage. Die Erkrankung des eigenen Kindes und dessen Pflege gilt als unverschuldetes Fernbleiben. Angestellte erhalten, greift der Paragraf 616 BGB, das volle Gehalt.
Ausschlaggebend sei allerdings, was im Arbeitsvertrag steht, merkt Former an. Viele Arbeits- und Tarifverträge enthielten eine Ausschlussklausel, die so oder so ähnlich lauten kann: „(…) bei sonstiger Dienstverhinderung aufgrund eines in seiner Person liegenden Grundes besteht kein Anspruch des Mitarbeiters auf die Fortzahlung der Vergütung. Der Paragraf 616 BGB findet keine Anwendung“. Wer diesen Passus im Arbeitsvertrag stehen hat, verzichtet mit Unterschrift auf die Lohnfortzahlung. Es kann aber die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) mit dem Kinderkrankengeld einspringen.

OlegRi/Shutterstock.com

Wer hat Anspruch auf das Kinderkrankengeld?

Virusinfekte bei Kindern haben 2022 nach Einschätzung der Techniker Krankenkasse (TK) die Anträge für Kinderkrankengeld rapide ansteigen lassen. Mit rund 660.000 erreichte die Zahl der Anträge auf das krankheitsbedingte Kinderkrankengeld bei der TK im Jahr 2022 ein Rekordniveau. Die Anzahl der Anträge war beinahe doppelt so hoch wie noch 2020. Damals gingen rund 354.000 Anträge auf Kinderkrankengeld ein. 2021 waren es rund 511.000.

„Auffällig ist, dass sich die hohen Zahlen durch das ganze letzte Jahr gezogen haben. Üblicherweise nehmen Eltern das Kinderkrankengeld vor allem in der Erkältungszeit zwischen Herbst und Frühjahr in Anspruch, im Sommer flachen die Antragszahlen ab", so Dr. Jens Baas, Vorstandsvorsitzender der Techniker Krankenkasse. „2022 haben wir aber auch zwischen Mai und Juli so viele Anträge erhalten, wie sonst nur in den Herbstmonaten." Die Geschlechterverteilung unter den Antragstellerinnen und Antragstellern bleibt seit Jahren konstant, heißt es in der Pressemeldung der TK. Mit rund 70 Prozent nehmen deutlich mehr Mütter als Väter das Kinderkrankengeld in Anspruch.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Kinderkrankengeld beantragen, wenn:

- sie und das kranke Kind gesetzlich krankenversichert sind. Selbstständige können es beantragen, wenn sie gesetzlich krankenversichert, mit Krankengeldanspruch versichert sind.
- das Kind jünger als zwölf Jahre oder wegen einer Behinderung auf die Hilfe der Eltern angewiesen ist. Und das Kind im gleichen Haushalt lebt.
- ein Arzt mit einem Attest bestätigt hat, dass das Kind vom Elternteil betreut werden muss und daher nicht arbeiten kann.
- es im Haushalt niemanden gibt, der das Kind an Stelle des Arbeitnehmers betreuen kann.

Sonderregelung bis zum 7. April 2023 (Stand 01/2023): Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Kinderkrankengeld beantragen, wenn:

- das Kind krank ist und aufgrund dessen die Kita oder Schule nicht besucht werden kann,
- Kita, Einrichtung für Menschen mit Behinderung oder Schule des Kindes geschlossen sind und das Kind deswegen die Einrichtung nicht besuchen kann,
- die Präsenzpflicht in den Einrichtungen aufgehoben wurde,
- die Kinderbetreuung pandemiebedingt eingeschränkt ist,
- für die Klasse oder Gruppe ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde,
- Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert wurden oder
- von der zuständigen Behörde empfohlen wird, dass das Kind die genannten Einrichtungen nicht besuchen sollte.

Wie lange gibt es Kinderkrankengeld?

Vor Corona gab es in der Regel das Kinderkrankengeld für bis zu zehn Tage. In der Pandemie wurden die Kinderkrankentage deutlich erhöht. „Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor Covid-19 vom 16. September 2022 hat der Gesetzgeber die erweiterten Anspruchstage aus 2022 für das gesamte Kalenderjahr 2023 sowie den Anspruch auf ein pandemiebedingtes Kinderkrankengeld nochmals bis zum 7. April 2023 verlängert“, informiert der GKV-Spitzenverband.
Das heißt, bis Ende 2023 können gesetzlich krankenversicherte Eltern, je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen. Bei Alleinerziehenden sind es 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil bis zu 65 Arbeitstage. Bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern liegt das Maximum bei 130 Arbeitstagen. Als alleinerziehend gilt ein Elternteil, der das alleinige Sorgerecht für das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind hat. Wer als erziehender Elternteil faktisch alleinstehend ist, kann ebenso als alleinerziehend gelten.

Die Krankenkasse kann zur Prüfung – abgesehen von der Erklärung des Elternteils – weitere Nachweise fordern.

Die Kinderkrankentage können pflegende Eltern für einzelne Tage nehmen. Einen Anspruch auf die unbezahlte Freistellung für einzelne Arbeitsstunden oder halbe Tage sieht die gesetzliche Regelung nicht vor.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Atstock Productions/Shutterstock.com

Die Höhe des Kinderkrankengeldes ist gesetzlich festgelegt. Es beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Zahlung ist auf 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Im Jahr 2023 liegt der Tageshöchstsatz bei 116,38 Euro. Es werden vor der Auszahlung noch Arbeitnehmeranteile für Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgezogen. Kinderkrankengeld ist steuerfrei, unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt.

Welche Bescheinigungen brauchen Berufstätige, wenn sie Kinderkrankengeld anfordern möchten?

Das Kindergeld kommt nicht automatisch, es muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Dazu benötigen Eltern zwei Bescheinigungen. Erstens eine ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes. Inhaltlich belegt es, dass aufgrund Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege des Kindes ein Erscheinen am Arbeitsplatz nicht möglich ist. Diese Bescheinigung geht an Krankenkasse und Arbeitgeber. Zweitens braucht man eine Verdienstbescheinigung, um das Kinderkrankengeld berechnen zu können. Die gibt es vom Arbeitgeber und geht an die Krankenkasse.

Sollte die Krankenkasse einen Nachweis durch die Einrichtung verlangen, gibt es auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums ein entsprechendes Muster. Das könnten Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen verwenden. Es sei eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung, schreibt das Ministerium. Hat die gesetzliche Krankenkasse alle Nachweise, berechnet sie den Anspruch und überweist den Leistungsbetrag auf das Konto des pflegenden Elternteils.

WICHTIG: Ist das Kind wegen eines Unfalls verletzt und muss betreut werden, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung das Geld. Allerdings nur, wenn sich der Unfall in Schule, Hort, Kindergarten, auf dem Weg dorthin oder nach Hause ereignet hat.

Ausnahme für Azubis mit Kind

Für Auszubildende, die ihr krankes Kind pflegen, gelten eigene Sonderbedingungen. Sie wenden sich nicht an ihre Krankenkasse bezüglich Kinderkrankengeld, sondern an den Arbeitgeber. Dieser ist verpflichtet, den Lohn seines Auszubildenden weiter zu zahlen – und zwar bis zu sechs Wochen „je Verhinderungsfall, wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen."
Das Gleiche gilt für Umschüler und Teilnehmer des zweiten Bildungsweges. Geregelt im BBiG (Berufsbildungsgesetz) Paragraf 19.

Übertragung der Kinderpflegetage von einem auf den anderen Elternteil

Der Anspruch auf Kinderpflegetage kann mit Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeber auf den jeweils anderen Elternteil übertragen werden. Etwa wenn ein Elternteil aus beruflichen Gründen seiner Arbeit unmöglich fernbleiben kann. Beispiel: Ein Vater ist Malermeister und kann nicht im Betrieb fehlen. Er hat mit seiner Frau zwei Kinder. Der kleine Sohn hat sich beim großen Bruder mit Windpocken angesteckt. Die Mutter hat ihre Kinderpflegetage bereits aufgebraucht, als der ältere Sohn mit Windpocken der Schule fernbleiben musste. Die Frau ist als Kassenkraft im Einzelhandel eher abkömmlich als der Gatte. Sie beschließen, dass der Vater der Mutter „seine" Pflegetage überträgt.

Voraussetzungen für die Übertragung:

- Der Freistellungsanspruch eines Elternteils ist bereits ausgeschöpft und der andere Elternteil kann die Betreuung des erkrankten Kindes aus beruflichen Gründen nicht übernehmen.
- Der Arbeitgeber stimmt einer weitergehenden Freistellung zu.
- Beide Elternteile sind in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert.
- Die Bestätigung der anderen Krankenkasse über den für dieses Kind bestehenden Freistellungsanspruch ist erfolgt.

Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen biallo.de/Newsletter

Newsletter

immer aktuell informiert

Kinderkrankengeld für Minijobber oder Homeoffice?

Minijob

Arbeitet ein Elternteil in einem Minijob, ist er in der Regel nicht mit dem Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Damit bleibt der Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Doch Kinderkrankengeld wird nicht gezahlt.

Homeoffice

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice müssen für ihren Job konzentriert arbeiten können. Daher ist es in diesen Fällen oft zu viel, nebenbei noch das kranke Kind zu betreuen. Das Anrecht auf Kinderkrankengeld besteht deshalb auch, wenn die betroffenen Eltern im Homeoffice arbeiten könnten.

Dragana Gordic/Shutterstock.com

Kinderkrankengeld beantragen, wenn das Kind gesund ist?

Bis einschließlich 7. April 2023 können Eltern, die alle Voraussetzungen erfüllen, das Kinderkrankengeld beantragen, wenn das Kind gesund ist, aber daheim betreut werden muss. Das kann beispielsweise infrage kommen, wenn Kindergarten, Kita oder Schule geschlossen sind.

Das Kind muss ins Krankenhaus:

LightField Studios/Shutterstock.com

Was gilt für Eltern als Begleitperson?

Muss ein Kind ins Krankenhaus, ist das für alle Beteiligten eine ungewohnte Situation. Kleinen Kindern macht die fremde Umgebung Angst. Sie fürchten sich vor den fremden Menschen und vermissen ihre Eltern. Das kann sich negativ auf Behandlung und Genesung auswirken. Infolgedessen ist es möglich, dass ein Elternteil stationär mit aufgenommen wird. Ob die Krankenkasse die Kosten für die Begleitperson zahlt, hängt vom Alter des Kindes und dem Grund des Klinikaufenthaltes ab. Säuglinge werden grundsätzlich mit Mutter aufgenommen. Bei älteren Kindern gilt die Altersgrenze von zwölf Jahren. Es entscheidet sich je nach Fall, ob es eine Kostenübernahme gibt.
Ist die Aufnahme der Begleitperson gerechtfertigt, gibt es einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls. Bei der stationären Mitaufnahme ist die Krankenkasse des Kindes für die Erstattung des Verdienstausfalls zuständig.

fizkes/Shutterstock.com

Das gilt für Eltern von schwer- oder unheilbar kranken Kindern

Ist ein Kind unheilbar krank und hat nur noch wenige Wochen oder Monate zu leben, gibt es eine andere Regelung. Hier hat der betreuende Elternteil einen zeitlich unbefristeten Anspruch auf Freistellung und Kinderkrankengeld. Der Anspruch ist daran geknüpft, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
Fachanwalt Former rät Eltern mit älteren Kindern: „Wenn ich lange pflegen will oder muss, zum Beispiel wegen sehr schwerer Erkrankung des Kindes, kann man Pflegezeit beantragen und für bis zu sechs Monate ganz aus dem Berufsleben ausscheiden. Zudem können Arbeitnehmer mit der alternativen Familienpflegezeit für bis zu 24 Monate ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren." Wer ein schwerkrankes Kind hat, sollte sich individuell bei einem Sozialträger beraten lassen.

TIPP

Für Eltern von Kindern mit Behinderung gibt es einige finanzielle Zuschüsse. Welche das sind, lesen Sie in einem separaten Ratgeber von biallo.de.

Notdienste für die Kinderbetreuung

Kind krank und Oma, Opa, Verwandte nicht greifbar? Sie müssen zu einem wichtigen Termin – letzte Rettung: Betreuung durch Kinderbetreuungsdienste.

Organisation / Verband	Betreuungsangebote	Kontakt
notmuetterdienst.de	Frankfurt, Hanau, Berlin, Hamburg, Köln, Halle, Leipzig, Koblenz, Darmstadt, Chemnitz	Telefonisch oder via E-Mail
notfallmamas.de	Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart, Rhein-Neckar-Kreis	Telefonisch oder via E-Mail
familienservice.de	bundesweit	Servicestellen 0800 - 801007080 (kostenfreie Hotline)
zu-hause-gesund-werden.de	München	089 - 290 44 78 info@zhgw.de

Je nach Organisation und Standort ist die Betreuungsperson schnell vor Ort. Notfallmamas.de etwa bemüht sich nach eigenen Angaben innerhalb von drei Stunden eine professionelle Notfallmama zu schicken. Es ist sinnvoll, wenn sich Eltern schon vor dem Fall des Falles eine Notbetreuung suchen und sich nach dem Stundensatz erkundigen. Auch können sie im Vorfeld abklären, wie schnell die Betreuung vor Ort sein kann. Tipp: Familienfreundliche Unternehmen beteiligen sich an den Kosten für eine Notfallbetreuung. Es rentiert sich, beim Chef, Betriebsrat oder in der Personalabteilung nachzufragen.

TIPP

Kochen, waschen, Kinder betreuen – Kassen zahlen im Krankheitsfall die Haushaltshilfe. Welche Voraussetzungen dafür gelten, erklärt ein weiterer Ratgeber von biallo.de.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schrift-lichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube Twitter Instagram Facebook Linkedin

Quellenangabe:

- Silvia Wirth, Techniker Krankenkasse Pressestelle
- Jens Arne Former RA (Interview)
- https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/recht/berufstaetigkeit/
- https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinder-krankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld-164976
- https://www.kita.de

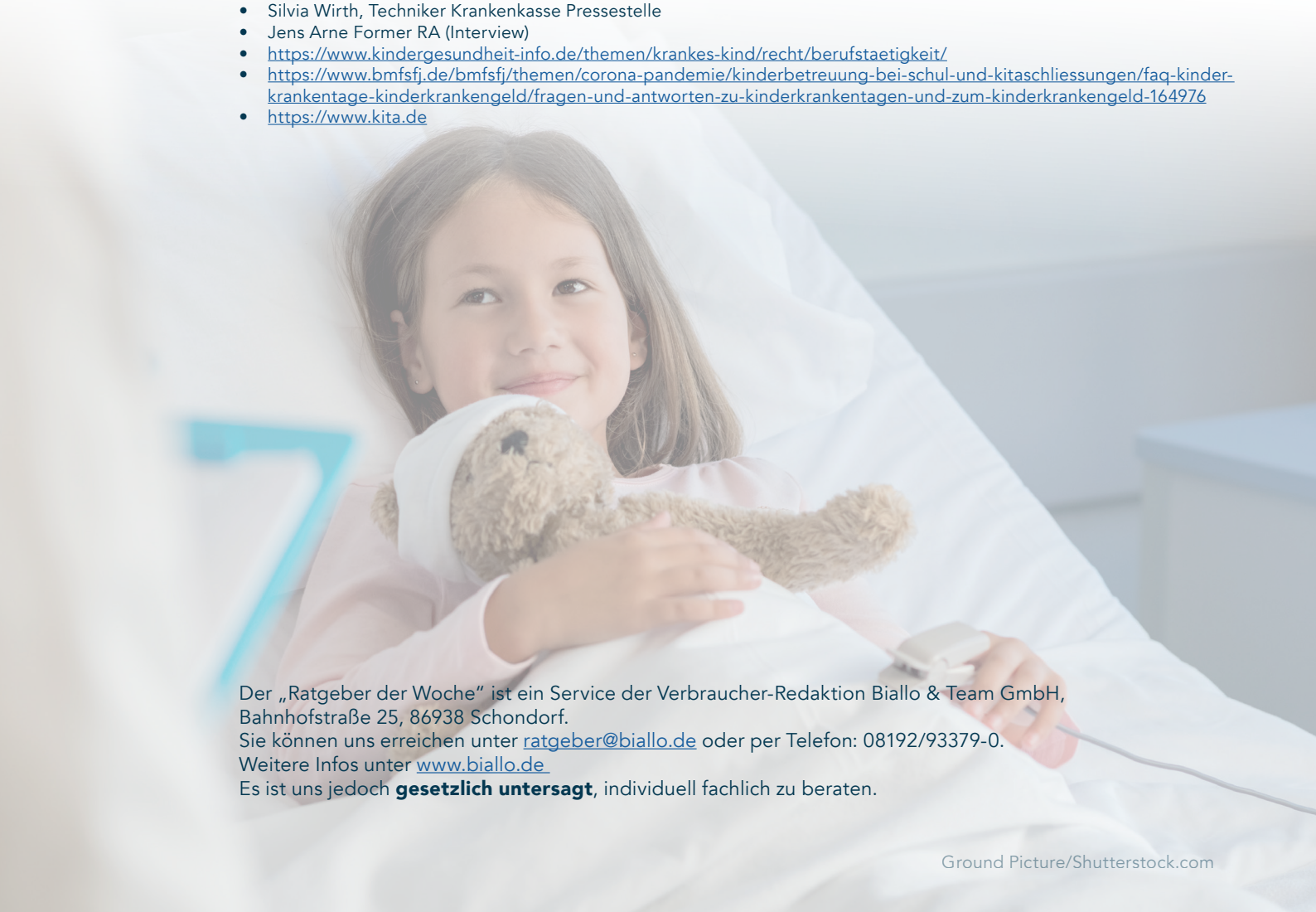

Der „Ratgeber der Woche" ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf.
Sie können uns erreichen unter ratgeber@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0.
Weitere Infos unter www.biallo.de
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

Ground Picture/Shutterstock.com